



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2016/1353

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he/neu/wb

Dezernat/Fachbereich/AZ

07.11.16

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	07.11.2016	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen betr. den Ausbau A 1 zwischen Anschlussstelle Köln-Niehl und Autobahnkreuz Leverkusen-West einschl. Neubau Rheinbrücke Leverkusen in den Bereichen der Altablagerungen Dhünnaue-Nord und Dhünnaue-West
1. Ablehnung von Eingriffen in die Bayer-Giftmülldeponie
2. Vorlage einer ganzheitlich und bautechnisch schlüssigen Gesamtplanung des Um- und Ausbaus der Autobahnen sowie der Rheinquerung in Leverkusen vor dem Beginn von Baumaßnahmen
3. Keine Kenntnisnahme sondern Abstimmung über die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Wortlaut
- Änderungsantrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 02.10.16 (Eingang 29.10.16) zu Vorlage Nr. 2016/1345
- ergänzendes Schreiben der Fraktion BÜRGERLISTE vom 05.11.16
- Stellungnahme der Verwaltung vom 07.11.16

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Zu dem der Verwaltung heute erst vorliegenden Schreiben der Fraktion BÜRGERLISTE vom 05.11.16 wird beigelegte Stellungnahme der Verwaltung vom 07.11.16 zur Kenntnis gegeben.

Die Stellungnahme steht allerdings unter dem Vorbehalt der zeitlichen Enge, unter der sie innerhalb weniger Stunden erstellt wurde - eine Recherche war nur in eingeschränktem Maß möglich.

FB 32
Herr Terlinden, Tel. 3200
FB 30
Frau Gardner, Tel. 3006

07.11.2016

01

- über Herrn Beigeordneten Märtens gez. Märtens
 - über Herrn Oberbürgermeister Richrath gez. Richrath

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen betr. den Ausbau A 1 zwischen Anschlussstelle Köln-Niehl und Autobahnkreuz Leverkusen-West einschl. Neubau Rheinbrücke Leverkusen i. d. Bereichen der Altablagerungen Dhünnaue-Nord und Dhünnaue-West

- 1. Ablehnung von Eingriffen in die Bayer-Giftmülldeponie**
 - 2. Vorlage einer ganzheitlich und bautechnisch schlüssigen Gesamtplanung des Um- und Ausbaus der Autobahnen sowie der Rheinquerung in Leverkusen vor dem Beginn von Baumaßnahmen**
 - 3. Keine Kenntnisnahme sondern Abstimmung über die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Wortlaut**
 - Änderungsantrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 02.10.16 (Eingang 29.10.16) zu Vorlage Nr. 2016/1345
 - ergänzende Schreiben der Fraktion BÜRGERLISTE vom 05.11.16
 - Nr. 2015/1353

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen gelten zeitlich unbestimmt. Gem. § 6 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über Baumaßnahmen trägt Straßen.NRW alle Kosten der Baumaßnahme inkl. etwaiger Nachsorgemaßnahmen, längstens jedoch zeitlich begrenzt bis zu einer grundhaften Erneuerung der Sanierungsbauwerke. Gleiches gilt gem. § 3 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verlegung der Gashochdruckleitung für Verlegungsarbeiten.

Sofern eine grundhafte Erneuerung der Sanierungsbauwerke erforderlich ist, bestimmt sich die Kostentragung und Haftung nach den damals seitens des Büro Dhünnaue erarbeiteten Verträgen.

2. Die Flächen im Bereich der Altablagerung Dhünnaue-Nord und Dhünnaue-Mitte befinden sich im Eigentum der Stadt Leverkusen, der Bayer Real Estate GmbH bzw. der Fünften Bayer Real Estate VV GmbH & Co. KG sowie des Bundes. Die Eigentumsverhältnisse werden durch die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nicht berührt. Die Verantwortung für die Sicherungsmaßnahmen liegt bei Straßen NRW.

3. Eine „Eintragung als Besitzer für Flächen“ existiert nicht. Eigentum wird im Grundbuch eingetragen, Besitz nicht. Insofern ist der Bund auch nur als Eigentümer seiner Grundstücke im Grundbuch eingetragen.
Aus den Verträgen, die vom Büro Dhünnaue seinerzeit erarbeitet wurden, ergeben sich die Verantwortlichkeiten für die jetzige Rheinbrücke, ihre Anschlüsse und die Stelze.
4. Der erste Entwurf zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über Baumaßnahmen zwischen der Bayer Real Estate GmbH und dem Fachbereich Finanzen, Abteilung Liegenschaften, sowie dem Fachbereich Recht und Ordnung wurde im Juni 2016 und auf juristischer Ebene zwischen Fachbereich Recht und Ordnung und der juristischen Abteilung der Bayer AG erarbeitet.

Danach erfolgte eine Abstimmung innerhalb der Verwaltung, wobei die Änderungs- und Ergänzungswünsche aller betroffenen Fachbereiche durch den Fachbereich Recht und Ordnung eingearbeitet wurden. Im Juli 2016 wurden die ersten Änderungswünsche der Stadt an die Bayer Real Estate GmbH übermittelt und vollständig übernommen. Auf dieser Grundlage erfolgte ein zweiter Entwurf auf juristischer Ebene, welcher wiederum durch die Verwaltung geprüft wurde. Dies stellt den derzeitigen Sachstand dar.

Der erste Entwurf zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verlegung der Gashochdruckleitung wurde nach Abstimmung zwischen der Bayer Real Estate GmbH und dem Fachbereich Finanzen, Abteilung Liegenschaften, sowie dem Fachbereich Recht und Ordnung im September 2016 auf juristischer Ebene durch den Fachbereich Recht und Ordnung und die juristische Abteilung der Bayer AG erarbeitet. Danach wurde der Entwurf durch die Verwaltung geprüft und alle Änderungs- und Ergänzungswünsche der Verwaltung durch den Fachbereich Recht und Ordnung eingearbeitet. Dies stellt den derzeitigen Sachstand dar.

5. Der gleichlautende Fragenkomplex wurde seitens der Verwaltung bereits in z.d.A.: Rat Nr. 3 vom 28.04.2016 zu den ergänzenden Anfragen der Fraktion BÜRGERLISTE zu Nrn. 2016/1046 und 2016/1011 vom 09. bzw. 12.04.2016 wie folgt beantwortet:

Es besteht bis zum jetzigen Zeitpunkt aus chronologisch-logischen Gesichtspunkten sowie auf Basis aller bisher aus Bodenerkundungen gewonnenen Erkenntnisse kein fachlich begründeter Verdacht auf das Vorhandensein der o.g. Stoffpalette als mögliches Schadstoffinventar. Die Situation stellt sich um 1918 lt. Chronik über die Dhünnaue so dar, dass das heutige Gelände der Deponie u.a. zum Hochwasserschutz für Wiesdorf noch mit einem Deich versehen werden musste, um die Bevölkerung vor Hochwasserereignissen im Bereich Dhünn- und Wuppermündung zu schützen. Es ist daher anzunehmen, dass die hier in Rede stehenden Flächen erst nachdem in 1918 die deichpolizeiliche Genehmigung zum Deichbau erteilt wurde, überhaupt einer Nutzung zugeführt werden konnten. Der Beginn der Verfüllung datiert somit deutlich nach Ende des 1. Weltkrieges.